

Lesefassung

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserentsorgung des Eigenbetriebes „Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrabe“ der Gemeinde Heiligengrabe (Gebührensatzung)

Auf Grund der Regelungen der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligengrabe in ihren Sitzungen folgende Beschlüsse gefasst:

Satzung	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum
Gebührensatzung	0100/04	15.09.2004
1. Änderungssatzung	0338/08	12.03.2008
2. Änderungssatzung	0024/08	17.12.2008
3. Änderungssatzung	0214/11	07.09.2011
4. Änderungssatzung	0292/12	05.12.2012
5. Änderungssatzung	0118/16	20.12.2016

§ 1 Allgemeines

Der Eigenbetrieb „Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrabe“ betreibt öffentliche Abwasseranlagen für die Ortsteile Heiligengrabe und Maulbeerwalde sowie für den Gewerbepark der Gemeinde Heiligengrabe zur zentralen Entwässerung als eine rechtlich selbständige Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) vom 15.09.2004.

§ 2 Erhebungsgrundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage wird eine Benutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Diese Benutzungsgebühr wird als Verbrauchsgebühr und als Grundgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades des Schmutzwassers berechnet, die der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.
- Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nichtabgesetzten, homogenisierten Probe (CSB nach DIN B 38408 – H 41 (Ausgabe Dezember 1980) oder im Schnellverfahren von Dr. Lange (Küvetten-Test-Verfahren) dargestellt.

- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten die Schmutzwassermengen die dem Grundstück aus öffentlichen und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen des letzten Kalenderjahres abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.
Dies gilt auch für Grundstücke mit abflusslosen Sammelgruben.
Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, wird für die ersten zwei Erhebungszeiträume die zugrunde zu legende Wassermenge nach der Wasserabnahme der ersten drei Monate geschätzt, sofern sie nicht gemessen worden ist.
- (3) Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen ist innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Erhebungszeitraumes geltend zu machen; der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen, durch einen geeichten und vom Eigenbetrieb zugelassenen verplombten Wasserzähler bzw. Schmutzwassermesseinrichtung. Die Kosten für den Einbau hat der Gebührenpflichtige zu tragen.
- (4) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei der Wassermenge aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gilt die für die Erhebung des Wassergeldes für das letzte Kalenderjahr die zugrundeliegende Verbrauchsmenge.
- (5) Hat der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen die zugeführte Wassermenge nicht durch einen Wasserzähler ermittelt, so ist der Eigenbetrieb berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen zu schätzen. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Eigenbetrieb unter Zugrundelegung des Verbrauchs der letzten drei Erhebungszeiträume und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers bzw. der Schmutzwassermesseinrichtung nicht ermöglicht wird.
- (6) Bei Gebührenpflichtigen mit Großviehhaltung im landwirtschaftlichen Voll- oder Nebenerwerb hat der Eigenbetrieb die Wassermenge die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, pauschal nach der durchschnittlichen Wassermenge vergleichbarer privater Haushalte im Gebiet der Gemeinde als Berechnungsgrundlage für die Benutzungsgebühr festzusetzen.
- (7) Bei leitungsmäßig anschließbaren Grundstücken wird eine Grundgebühr erhoben, die sich nach der Nenngröße/Nennweite des vorhandenen Wasserzählers bemisst. Soweit auf dem Grundstück kein Wasserzähler vorhanden ist, wird für die Bemessung der Grundgebühr die Nennleistung des Wasserzählers zugrunde gelegt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder der nachgewiesenen Pumpleistung erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführende Wassermenge zu messen.
Bei Verbundzählern errechnet sich die Grundgebühr auf der Basis des jeweils größten Zählers bzw. der Anschlussnennweite.
- (8) Der Eigenbetrieb erhebt für die Schmutzwasserentsorgung und die Fäkalschlamm Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben und Grundstückskleinkläranlagen eine Entsorgungsgebühr.

- (9) Der Gebührenberechnung für die Entsorgungsgebühr für die Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben werden zugrunde gelegt:
- a) für die Trinkwassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, die für die Erhebung laut Wasserzähler festgelegte Verbrauchsmenge,
 - b) für die Trinkwassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen und sonstigen Entnahmestellen, die von dem eingebauten Wasserzähler angezeigt oder in anderer Weise nachgewiesene Trinkwassermenge,
 - c) die zur Absetzung von der Gebührenberechnung beantragte Trinkwassermenge entsprechend Abs. 3.

Übersteigt die zu entsorgende Schmutzwassermenge in Folge von Fremdwassereintrag den Bezug durch Wasserzähler gemessene Wassermenge, ist die am Transportfahrzeug gemessene Gesamtmenge gebührenpflichtig.

- (10) Die Entsorgungsgebühr für Fäkalschlamm bzw. Klärschlamm aus abflusslosen Sammelgruben und Grundstückskleinkläranlagen wird auf der tatsächlich abgefahrenen Menge berechnet. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter (cbm) Fäkalschlamm/Klärschlamm. Die Feststellung der tatsächlichen Menge wird über die Messeinrichtung am Transportfahrzeuges ermittelt. Die Menge wird jeweils auf halbe bzw. ganze Kubikmeter abgerundet.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der
- | | |
|--------------------------|-------------------|
| <u>Nenngröße</u> | |
| bis einschließlich QN2,5 | 8,00 € je Monat |
| QN 6 | 10,00 € je Monat |
| QN 10 | 20,00 € je Monat |
| <u>Nennweite</u> | |
| bis DN 50 | 30,00 € je Monat |
| bis DN 80 | 100,00 € je Monat |
| bis DN 100 | 150,00 € je Monat |

Die Grundgebühr wird tageweise berechnet, wobei ein Monat den Zeitraum von 30 Tagen und ein Jahr den Zeitraum von 360 Tagen umfasst (Bankregelung). Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störung im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als 1 Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung keine Grundgebühr erhoben.

- (2) Die Verbrauchsgebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser 3,10 € bei einem CSB bis 1000 mg/l; bei einem erhöhten CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel:

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellten CSB}}{1000} + 0,5$$

Der Faktor wird auf eine Stelle nach dem Komma auf – oder abgerundet (4/5 Rundung). Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrades vor, kann der Eigenbetrieb für die Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

- (2) Die Beseitigungsgebühr (gesamt) beträgt für Schmutzwasser aus einer abflusslosen Sammelgrube 6,99 €

Diese Gebühr setzt sich wie folgt zusammen aus:

- a) Beseitigungsgebühr von 2,25 €/pro m³
 - b) Transportgebühr von 3,98 €/pro m³
- zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

- (3) Die Beseitigungsgebühr (gesamt) für Fäkalschlamm aus einer genehmigten Grundstückskleinkläranlage beträgt 17,58 €/pro m³ Fäkalschlamm.

Diese Gebühr setzt sich wie folgt zusammen aus:

- a) Beseitigungsgebühr von 5,68 € pro m³
 - b) Transportgebühr von 10,00 € pro m³
- zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

- (4) Für angelieferte Mengen Schmutzwasser aus gemeindefremden abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm aus gemeindefremden Grundstückskleinkläranlagen in die gemeindeeigene Kläranlage Heiligengrabe gelten die Gebührensätze entsprechend § 4 Abs. 3 und 4.

§ 5

Gebührenzuschläge

- (1) Für Abwasser, dessen Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des diesen Grenzwert übersteigenden v.H.-Satzes der Gebühr erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, die Mehrkosten im Sinne von Absatz 1 verursacht.

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage Eigentümer des Grundstückes ist, von dem Schmutzwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Grundstückseigentümer über; Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 7

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Abwasseranlage vom dem Grundstück Schmutzwasser/Klärschlamm zugeführt wird. Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser von dem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage auf Dauer endet.

§ 8

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Mengen erhoben, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 9

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit und Vorauszahlungen

- (1) Die Gebührenschuld nach § 4 Abs. 2 entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
In den Fällen des § 6 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit dem Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (2) Die Gebührenschuld nach § 4 Abs. 3 und 4 wird i. S. v. § 3 Abs. 8 nach jeder Fahrt berechnet.
- (3) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 3 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 15. des Monats für die Monate Februar bis Dezember des Jahres fällig. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Eigenbetrieb die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresverbrauchsmenge fest.
- (5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann der Eigenbetrieb die Vorauszahlungen abweichend von Abs. 4 durch einen gesonderten Bescheid festsetzen.

§ 10

Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Grundstückseigentümer und ihre Vertreter haben dem Eigenbetrieb und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Eigenbetrieb und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Die Beauftragten des Eigenbetriebes haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis oder eine Vollmacht auszuweisen.

§ 11 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Eigenbetrieb sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Eigenbetrieb schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 12 Datenverarbeitung

Zur Feststellung, Festsetzung und Erhebung der sich aus dieser Satzung ergebenden Zahlungspflichten ist die Erhebung und Nutzung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach den §§ 12 und 13 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes durch den Eigenbetrieb zulässig.

§ 13 Zahlungsverzug

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
 - a. entgegen den Bestimmungen in § 3 Abs. 3 für die Wassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Mengennachweis führt,
 - b. entgegen § 10 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - c. entgegen § 10 Abs. 2 verhindert, dass der Eigenbetrieb und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 - d. entgegen § 11 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 - e. entgegen § 11 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 - f. entgegen § 11 Abs. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden (gemäß § 15 KAG Abs. 3).
Für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten im Übrigen die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des OWiG ist der Bürgermeister.

§ 15
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Sie wird im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ der Gemeinde Heiligengrabe öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
 - Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung der Gemeinde Heiligengrabe vom 28.11.2002, Beschluss-Nr. 251/02,
 - Gebührensatzung der Gemeinde Heiligengrabe für die öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen vom 28.11.2002, Beschluss-Vorlage 250/02,
 - Gebührensatzung der Gemeinde Maulbeerwalde für die öffentliche Entsorgung vom Schmutzwasser und Fäkalschlamm aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen vom 11.03.2003, Beschluss-Nr. 96/03,
 - Satzung über die Erhebung einer Schmutzwassergebühr für die Schmutzwasserableitung und -behandlung durch die öffentlichen Abwasserentsorgungs- und Behandlungsanlagen des Gewerbeparks Heiligengrabe (ehemals Zweckverband Heiligengrabe/Liebenthal) vom 01.03.2000.